

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kornelia Möller, Dr. Barbara Höll,
Werner Dreibus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5988 –**

Aussteuerungsbetrag gemäß § 46 Abs. 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß § 46 Abs. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erstattet die „Bundesagentur dem Bund jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November einen Aussteuerungsbetrag, der dem Zwölffachen der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Beiträge zur Sozialversicherung im vorangegangenen Kalendervierteljahr für eine Bedarfsgemeinschaft, vervielfältigt mit der Zahl der Personen, die im vorangegangenen Kalendervierteljahr innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, entspricht“.

1. In welche Kundensegmente werden die Bezieherinnen und Bezieher von ALG I aufgeteilt, und wie hoch ist innerhalb der einzelnen Segmente der Aussteuerungsbetrag?

Zur Umsetzung, insbesondere der gesetzlichen Vorgabe zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit und der Auswahl von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (§§ 6, 7 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) hat die Bundesagentur für Arbeit (BA), die ihre Aufgaben als eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung wahrnimmt, ihre Arbeitsweise bei der Vermittlung und Beratung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in sogenannten Handlungsprogrammen festgelegt. Entsprechend dem festgestellten Handlungsbedarf in den beiden Dimensionen „Fordern“ und „Fördern“ unterscheidet die BA bei den Arbeitnehmern die Kundengruppen „Marktkunde“, „Beratungskunde Aktivieren“, „Beratungskunde Fördern“ und „Betreuungskunde“.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kornelia Möller, Dr. Ilja Seifert, Werner Dreibus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Bundestagsdrucksache 16/925 –

zur Kundendifferenzierung bei Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden verwiesen (Bundestagsdrucksache 16/1085).

Die Angabe eines kundensegmentspezifischen Aussteuerungsbetrages ist nicht möglich. Der von der BA zu zahlende Aussteuerungsbetrag ermittelt sich aus den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Beiträgen zur Sozialversicherung im vorangegangenen Kalendervierteljahr für eine Bedarfsgemeinschaft multipliziert mit der Zahl der Personen, die im vorangegangenen Kalendervierteljahr innerhalb von 3 Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben.

2. Worin sieht die Bundesregierung die Rechtmäßigkeit begründet, Beitragsgelder aus der Arbeitslosenversicherung an den Bund abzuführen?

Mit dem Aussteuerungsbetrag wird ein Anreiz für die BA geschaffen, Maßnahmen möglichst frühzeitig zu ergreifen, um Arbeitslose noch während des Bezugs von Arbeitslosengeld beruflich einzugliedern. Ein Übergang in die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll vermieden werden. Die BA hat die Möglichkeit, die Höhe des Betrages durch eine schnelle Integration der Arbeitslosen direkt zu beeinflussen.

Von Januar 2006 bis Februar 2007 hat sich die Zahl der Zugänge zu den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, deren SGB-III-Leistungsbezug innerhalb der letzten drei Monate endete, von 32 329 auf 20 221 und damit um rund ein Drittel verringert. Der Anteil dieser prinzipiell aussteuerungspflichtigen Zugänge an allen Zugängen an Leistungsbezug nach dem SGB II sank dabei von 15,1 Prozent im Januar 2006 auf 11,4 Prozent im Februar 2007. Infolgedessen sank der Aussteuerungsbetrag im jeweils vierten Quartal von 783 Mio. Euro in 2005 auf 496 Mio. im Jahr 2006. Die sinkenden Ausgaben sind ein Indiz für die positive Steuerungswirkung des Aussteuerungsbetrages.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass bis zur Einführung des SGB II die BA die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für die Bezieher von Arbeitslosenhilfe sowie die Verwaltungskosten für die vermittelnde Betreuung dieses Personenkreises finanziert hat. Mit dem vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt übernahm der Bund ihre Finanzierung. Die BA wurde entsprechend entlastet. Der von der BA zu zahlende Aussteuerungsbetrag ist ab dem Jahr 2005 deutlich geringer als die Einsparungen, die die Bundesagentur durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende hat.

3. Ist es zutreffend, dass die Sozialpartner in der Selbstverwaltung der Bundesagentur für Arbeit die Rechtmäßigkeit bezweifeln, und wie lautet deren Argumentation?

Die Sozialpartner vertreten die Auffassung, dass der Aussteuerungsbetrag Fehlanreize setze und bestreiten die Steuerungswirkung. Gelder der Beitragszahler dürften nicht für den allgemeinen Staatshaushalt zweckentfremdet werden. Indem der Aussteuerungsbetrag aus Beitragsmitteln an den Bund gezahlt werde und in das allgemeine Steueraufkommen fließe, liege eine verfassungswidrige Mischfinanzierung öffentlicher Aufgaben vor. Weiterhin werde der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, weil durch die Belastung mit dem Aussteuerungsbetrag eine ausgewählte Gruppe für die Finanzierung allgemeiner Ausgaben in Anspruch genommen werde.

4. Folgt die Bundesregierung der Auffassung aus dem Gutachten von Prof. Friedhelm Hase von der Universität Siegen, dass der Aussteuerungsbetrag verfassungswidrig sei?

Wenn ja, gedenkt sie kurzfristig eine politische Lösung herbeizuführen, um dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit zu begegnen?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Regelung zum Aussteuerungsbetrag ist nach Auffassung der Bundesregierung rechtmäßig.

Der Gesetzgeber hat unabhängig von Bundeszuschüssen- oder Beteiligungen einen weiten Gestaltungsspielraum der es ermöglicht, den Aussteuerungsbetrag als Teil der Arbeitsförderung festzulegen. In diesem Rahmen steht es dem Gesetzgeber frei, für die BA Anreizinstrumente zu schaffen. Dies ist mit dem Aussteuerungsbetrag erfolgt, der unmittelbar mit der Arbeitsförderung zusammenhängt. Die BA hat es selbst in der Hand, die Zahlung an den Bundeshaushalt weitgehend zu vermeiden.

Darüber hinaus werden Beitragsmittel nicht zweckentfremdet, denn gemäß § 363 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch beteiligt sich der Bund an den Kosten der Arbeitsförderung mit einem Betrag, der dem Gegenwert von einem Prozentpunkt des Umsatzsteueraufkommens entspricht. Dieser Betrag übersteigt den Betrag des Aussteuerungsbetrages erheblich.

5. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die bisherige Ausgleichsabgabe insbesondere bei Arbeitslosen über 40 bis 45, über 45 bis 50, über 50 bis 55 und über 55 zu verringern, und wie hoch ist in diesen Altersgruppen der Anteil der zu leistenden Ausgleichsabgabe gemessen an den Arbeitslosen (bitte für jede Arbeitsagentur einzeln aufführen)?

Keine. Gemäß Beschluss des Bundeskabinetts vom 4. Juli 2007 soll der Aussteuerungsbetrag zum 1. Januar 2008 abgeschafft werden. Im Gegenzug soll die BA an den Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die in einem Gesamtbudget veranschlagt werden, zur Hälfte in Form eines Eingliederungsbeitrags beteiligt werden.

Die Aussteuerungsbetragsfälle in den Altersklassen 40 Jahre und älter machten im Jahr 2006 (Datenstand: Januar 2007) 39 Prozent aller Aussteuerungsbetragsfälle aus. Dabei machte die Gruppe der 40- bis 44-Jährigen mit 15 Prozent die größte Gruppe aus (45 bis 49 Jahre: 11 Prozent; 50 bis 54 Jahre: 9 Prozent; 55 Jahre und älter 4 Prozent). Der Anteil der Altersklasse 55 Jahre und älter an den Aussteuerungsbetragsfällen liegt deutlich unter den Anteilen, die diese Altersklasse an den Abgängen aus dem Arbeitslosengeldbezug nach SGB III hat (12 Prozent bei allen ALG-Abgängen; 18 Prozent bei Abgängen nach Erschöpfen des Anspruchs).

Eine Auflistung für jede einzelne Arbeitsagentur ist nicht möglich.

6. Wie hoch war der Zufluss an den Bund im Jahr 2006 aus der Ausgleichsabgabe nach Bundesländern?

Wie sieht demgegenüber die Bereitstellung der Mittel für Ausgaben nach dem SGB II aus (Angaben bitte ebenfalls nach Bundesländern differenzieren)?

Die Zahlung des Aussteuerungsbetrages erfolgt ausschließlich auf Bundesebene in jeweils einem Betrag an den gesetzlich vorgesehenen Terminen. Anteilswerte nach Bundesländern sind nicht vorgesehen. Die regionale Verteilung der Leis-

tungen zur Eingliederung in Arbeit im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erfolgt über die jährliche Eingliederungsmittel-Verordnung der Bundesregierung (zuletzt: EinglMV 2007). Eine regionale Zuteilung der Mittel für die passiven Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige von Seiten des Bundes existiert nicht.

7. Welche Verwendung erfahren die an den Bund abgeführten Mittel des Aussteuerungsbetrages, und wie wird gesichert, dass sie auch der Vermittlung der ALG-II-Bezieherinnen und -Bezieher zugute kommen?

Nach der Bundeshaushaltsordnung dienen grundsätzlich alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist. Eine solche Zweckbindung der Einnahmen aus dem Aussteuerungsbetrag für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist weder im Gesetz noch im Haushaltsplan vorgesehen. Die Ausgaben des Bundes für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende übersteigen allerdings die Einnahmen aus dem Aussteuerungsbetrag um ein Vielfaches.

8. Worin sieht die Bundesregierung die Ursachen dafür, dass es auch aktuell den Agenturen für Arbeit nicht gelingt, die Ausgleichsabgabe zu vermeiden und zumindest den Neuzugang an Arbeitslosen umgehend in Arbeit zu vermitteln?

Im 1. Halbjahr 2007 sind den Agenturen für Arbeit rd. 817 000 Integrationen in den Arbeitsmarkt gelungen. Hierin enthalten sind auch rd. 176 000 Job-to-Job-Integrationen, bei denen die Integration gelingt, bevor Arbeitslosigkeit eintritt. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum ist die Gesamtzahl der Integrationen um 2 Prozent angestiegen, obwohl die Zahl der Zugänge im Vorjahresvergleich um 23 Prozent gesunken ist. Diese Integrationserfolge führen auch dazu, dass die Zahl der Übergänge in den Rechtskreis SGB II abnimmt und damit der Aussteuerungsbetrag sinkt.

Die Arbeitsmarktchancen von Neuzugängen in Arbeitslosigkeit sind regelmäßig aufgrund der vergleichsweise größeren Marktnähe höher als die der Arbeitslosen im Bestand. Aber auch bei den Neuzugängen in Arbeitslosigkeit stellen sich die Integrationschancen sehr unterschiedlich dar. Der überwiegende Teil der Neukunden bedarf zur Integration einer intensiven, an den Erfordernissen im Einzelfall orientierten vermittlerischen Betreuung bzw. Förderung. Eine vollständige Integration aller Neuzugänge kann deshalb auch bei anhaltend positiver Wirtschaftsentwicklung nicht gelingen.

9. Inwieweit lässt sich der aktuelle Rückgang des Aussteuerungsbetrages mit der Tatsache erklären, dass der Anteil der Erwerbslosen, die Bezieherinnen und Bezieher von Versicherungsleistungen der BA (ALG I) gegenüber den Erwerbslosen, die ALG II beziehen, immer geringer wird?

Der Rückgang des Aussteuerungsbetrages ist sowohl auf die günstige konjunkturelle Lage als auch auf die gestiegene Vermittlungsleistung der BA noch während des Bezuges von Arbeitslosengeld I zurückzuführen. Dies führt dazu, dass einerseits die Zahl der Neuzugänge in Arbeitslosigkeit sinkt und damit auch das Potential an Kunden, die in den Rechtskreis des SGB II übertreten könnten, schrumpft. Auf der anderen Seite konnte innerhalb des vergangenen Jahres die Zahl von Integrationen von Arbeitslosengeldbeziehern in den allgemeinen Ar-

beitsmarkt deutlich gesteigert werden. Die sich daraus ergebende sinkende Zahl der Übertritte in den Rechtskreis des SGB II führt zu verminderten Einnahmen des Bundes aus dem Aussteuerungsbetrag.

10. Wird der Aussteuerungsbetrag nur für Personen gezahlt, die im Anschluss an ALG I ALG II beziehen und wie viele Personen sind nach dem ALG-I-Bezug aus dem Leistungsbezug ausgeschieden, ohne Anspruch auf ALG II geltend gemacht zu haben?

In welchen Kategorien (wie Arbeitsmarkt, 58er, Rente, ohne Anspruch usw.) sind diese Personen erfasst (bitte nach Geschlechtern differenziert)?

Die Identifikation der aussteuerungsbetragspflichtigen Fälle erfolgt verlaufsorientiert anhand exakt festgelegter Fallkonstellationen des Übergangs von einer abgeschlossenen Leistungsperiode des Arbeitslosengeldes nach SGB III zu einer Leistungsbezugsperiode im SGB II. Das bedeutet, die Zugangsfälle in den SGB-II-Leistungsbezug werden danach untersucht, ob ein den Definitionen des Aussteuerungsbetrages entsprechender Arbeitslosengeldvorbezug vorliegt oder nicht. Statistische Aussagen über die Gruppe der eindeutig identifizierbaren Aussteuerungsbetragsfälle sind damit möglich. Eine Abgrenzung derjenigen, die nach einer Beendigung des Arbeitslosengeldbezuges nicht in den SGB-II-Bezug übergehen, also die Komplementärgruppe zu den Aussteuerungsbetragsfällen ist dagegen nicht eindeutig möglich, so dass tiefer gehende Strukturanalysen, wie sie hier gewünscht werden, nicht möglich sind. Annäherungsweise können aber Strukturaussagen über die Abgänge aus dem Arbeitslosengeldbezug herangezogen werden:

Im Oktober 2006 beendeten 243 250 Personen ihren Arbeitslosengeldbezug (Frauen: 111 076/Männer: 132 174). Davon beendeten 44,1 Prozent (42,3 Prozent/45,5 Prozent) den Leistungsbezug im SGB III aufgrund einer Arbeitsaufnahme. In Rente gingen 2,1 Prozent (1,8 Prozent/2,3 Prozent) der Abgänge. Unter die Kategorie Rente wurden hier verschiedene Arten des Rentenbezugs gefasst (Altersrente, Erwerbsunfähigkeitsrente etc.) sowie die Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren. Fokussiert man Rentenbezug auf die Altersrenten so beträgt der Anteil 1,4 Prozent (1,0 Prozent/1,7 Prozent) der Abgänger aus Arbeitslosengeldbezug. Der Anteil derjenigen, die den Arbeitslosengeldbezug unter erleichterten Bedingungen beendeten (§ 428 SGB III, „58er Regelung“), betrug im Oktober 2006 4,9 Prozent (4,0 Prozent/5,7 Prozent). Ein Viertel bzw. 25,7 Prozent (27,6 Prozent/24,0 Prozent) aller Abgänge – also rd. 63 000 Personen – beendeten ihren Arbeitslosengeldbezug, weil ihr erworbener Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschöpft war. Darunter sind zirka ein Viertel (26,3 Prozent oder rd. 16 000) als aussteuerungsbetragspflichtige Fälle in den Leistungsbezug nach dem SGB II übergegangen (Datenstand: April 2007).

	Abgänge aus ALG-Bezug Okt. 2006	darunter Abgänge nach Abgangsgründen in Prozent:				Abgänge von ALG- Empfängern, die unter erleichterten Bedingungen Leistungen bezogen (§ 428 SGB III) in Prozent aller Abgänge
		gesamt/absolut	Arbeits- aufnahme	Anspruch erschöpft	Renten- eintritt	
männlich	132 174	45,5 Prozent	24,0 Prozent	2,3 Prozent	1,7 Prozent	5,7 Prozent
weiblich	111 076	42,3 Prozent	27,6 Prozent	1,8 Prozent	1,0 Prozent	4,0 Prozent
gesamt	243 250	44,1 Prozent	25,7 Prozent	2,1 Prozent	1,4 Prozent	4,9 Prozent

